

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 3-1053/175/35

Dresden, 21. Juni 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16483

Thema: Polizeieinsatz am Riesaer Bahnhof nach Auseinanderset-

zung im Zug am 09.05.2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Die Sächsische Zeitung berichtete darüber, dass am es am 09.05.2024 im Regionalexpress von Dresden nach Riesa zu Handgreiflichkeiten zwischen drei Fahrgästen gekommen sei, was einen Polizeieinsatz am Riesaer Bahnhof auslöste. Hinsichtlich der Ursache der Auseinandersetzung gibt es verschiedene Darstellungen. Nach dem Vorfall gab es mehrere Bürgergespräche bzw. Bürgeranfragen im Wahlkreisbüro des Unterzeichners.

https://www.saechsische.de/riesa/lokales/polizeieinsatz-am-rieser-bahnhof-nach-handgreiflichkeiten-im-zug-5998595-plus.html"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich der konkrete Tathergang der Auseinandersetzung am 09.05.2024 im Regionalexpress von Dresden nach Riesa dar, welcher den Polizeieinsatz am Riesaer Bahnhof auslöste? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, wie viele Personen an der Auseinandersetzung konkret beteiligt waren und wer wen aus welchen Gründen angegriffen hat)

Frage 2:

Wurden die Tatbeteiligten verletzt und wenn ja, in welchem Umfang?

Frage 3:

In welchem Umfang wurde gegen welche Personen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? (Bitte konkret die Tatvorwürfe benennen).

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden
Telefon +49 351 564-0

nien 3, 6, 7, 8, 13

Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnli-

Besucherparkplätze: Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden. Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die fragegegenständlichen Einsatzmaßnahmen durch sächsische Polizeikräfte erfolgten aufgrund einer telefonischen Mitteilung zu einer verbalen und körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen im Regionalexpress aus Richtung Dresden in Fahrtrichtung Leipzig. Am Geschehen waren augenscheinlich eine Gruppe deutscher Staatsangehöriger im jugendlichen bzw. heranwachsendem Alter und eine ausländische Familie mit Kindern beteiligt.

Es liegen zudem Erkenntnisse dahingehend vor, dass während der Auseinandersetzung eine Person im Gesicht verletzt wurde und eine weitere Person einen Ohnmachtsanfall erlitt. Im Verlauf der Auseinandersetzung wurde zudem durch eine weitere mitreisende Person eine Schreckschusswaffe gezogen.

Im Zusammenhang mit den polizeilichen Feststellungen vor Ort wurden Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung mittels Schreckschusswaffe gemäß § 241 Strafgesetzbuch (StGB), gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB und Volksverhetzung gemäß § 130 StGB eingeleitet. Der genaue Tathergang und die Tatumstände sind Gegenstand der laufendenden Ermittlungen. Alle im Sachzusammenhang eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden zwischenzeitlich zuständigkeitshalber an die Bundespolizeidirektion Pirna abgegeben.

Insoweit wird von einer weiteren Beantwortung der Fragen abgesehen.

Gemäß Artikel 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Sächsischen Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht des Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, da die Fragestellungen sich auf einen Sachverhalt im Verantwortungsbereich der Bundespolizei beziehen und somit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster